

Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplan

Voraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten ab 2020

- Eine Förderung wird nur bei vollständig eingereichten Abrechnungen (Originalquittungen, Kopien der Quittungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Deckblatt, TN-Liste, Datenerhebungsbogen) gewährt.
- Die Abrechnungen müssen 6 Wochen nach Lehrgangsdurchführung bzw. spätestens bei Lehrgängen nach dem ... zum 01.11. des Jahres eingereicht werden.
- Alle Belege sind zwingend im Original vorzulegen; eine Rückgabe erfolgt grundsätzlich nicht, da die DLRG-Jugend Westfalen verpflichtet ist, die Belege zehn Jahre, insbesondere für Prüfungen, aufzubewahren. Sofern Originalbelege vor Ort zwingend benötigt werden (z. B. für Revisionen) können diese im Einzelfall und für die Durchführung der Prüfung angefordert werden.
- Belege müssen die tatsächliche Zahlung des ausgewiesenen Betrages erkennen lassen. Im Zweifel sind ergänzend geeignete Nachweise beizufügen (z. B. Kopie des Kontoauszugs). Lieferscheine und Angebote werden nicht anerkannt.
- Ausgaben für Pfand sind nicht förderfähig und daher herauszurechnen. Gleiches gilt für Pfandgutschriften.
- Alkoholische Getränke sind nicht förderfähig. Sofern Belege eingereicht werden, die alkoholische Getränke ausweisen, ist der gesamte Beleg nicht anerkennungsfähig und wird bei der Berechnung des Förderbetrags nicht berücksichtigt.
- Investive Ausgaben (z. B. Anschaffung elektronischer Geräte) sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Ausgaben müssen sich unmittelbar auf die geförderte Veranstaltung beziehen und im zeitlichen Zusammenhang zu dieser stehen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln oder Material).
- Rechnungen müssen eindeutig einer Veranstaltung zuzuordnen sein. Handschriftliche Vermerke über die Zuordnung von Einzelpositionen einer Rechnung sind nicht zulässig (z. B. Sammelbestellungen im Internet oder aufgeteilte Hausrechnungen).
- Finden Veranstaltungen zeitlich und örtlich parallel statt, ist für jede Veranstaltung zwingend eine separate und der Veranstaltung eindeutig zuordenbare Rechnung vorzulegen. (z.B. Seminare und Freizeiten dürfen nicht gekoppelt werden. Es müssen zwei getrennte Veranstaltungen sein.)
- Die Ausgaben müssen im Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen.
- Sind keine Kosten für Räumlichkeiten angefallen, muss eine Bestätigung bzw. eine Erklärung über die Nutzung einer Lehrgangs- oder Übernachtungsstätte vorliegen.

- Honorare an DLRG-Mitgliedern dürfen nicht gezahlt werden. Der Empfänger (z. B. Lehrgangsleiter, Referent, etc.) hat schriftlich zu erklären, dass er kein Mitglied einer Gliederung der DLRG ist. Die Erklärung ist als Nachweis beizufügen.
- Geschenke und Gutscheine für Übungsleiter, Referent etc. werden nicht akzeptiert.

Die DLRG-Jugend Westfalen möchte an alle Gliederungen appellieren mit den Fördergeldern sparsam umzugehen und möglichst kostendeckend zu planen. Insbesondere sollten die Veranstaltungen für die durchführende Gliederung finanziell auch ohne die Ausschüttung von Fördermitteln stemmbar sein, da es jederzeit und ggf. auch kurzfristig zu einem Auszahlungsstopp vom Landessportbund NRW kommen kann.